

1086

Salento
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.
L. v. M. 17. 2. 2.



Nachdem Seine
 Königliche Majestät
 in Preussen / 2c. Unser allergnädigster
 Herr / vernommen / daß Deró am 7. Au-
 gust. dieses Jahres / wegen Aufhebung
 und Einschränkung des Commercii mit
 denen Kaiserlichen Erb = Landen pu-
 blicirtes Edict von einigen dahin gedeutet
 werde / als wann die Stadt Graage
 nicht mit bannisiret sey / und / was daher
 komme / in hiesige Lande wohl eingelaf-
 sen werden dürffte / weil in dem J. i. das
 Commercium nur mit Böhmen jenseit
 Graag / ohne daß der Stadt Graage hal-
 ber ein gleiches verordnet / verbothen.

Und aber Seine Königliche Majestät
 keine andere Intention gehabt / als daß
 auch die Stadt Graag / weil selbige mit der
 West



Wes schon angestecket gewesen / darunter
mit begriffen seyn solle / indem Sie S. 7.
gedachten Edicts nur dasjenige in Dero
Länden einzulassen gestattet / was aus Böh-
mischen disseits Graag belegenen Orten
gekommen / dieses auch / weil Böhmen nicht
unmittelbar an die Königliche Lande
gränzet / nicht anders erlaubet / als wann
Personen und Sachen / durch die Sächsische
Postirung passiret und also aus Graag
weder Personen noch Sachen / bey ihigen
Zeiten auf hiesigen Frontieren zu ver-
muthen / es müste dann seyn / daß Sie sich
sonst durch andere Umwege einschleichen;

Als erklären höchst-gedachte Seine
Königliche Majestät / gemeldtes Edi-
ctum vom 7. August. dahin / daß nicht
nur das commercium mit Böhmen / so
weit solches jenseit der Stadt Graag be-
legen / sondern auch mit der Stadt selbst /
und

und weil die West auch disseits Kraage sich
geäußert / nunmehr mit dem ganzen Kö-
nigreich Böhmen gänzlich auffgehoben und
verbothen seyn / auch nichts / was daher
kommet / so wie in dem I. J. des Edicts ver-
ordnet / eingelassen / sondern nach desselbi-
gen Inhalt / auch wider die aus Kraag
und überhaupt aus dem Königreich Böh-
men kommende Personen und Sachen / es
haben solche die Sächsische Postirung pas-
siret oder nicht / verfahren und diesemhero
Befehl überall genau nachgelebet werden
soll. Signat. Berlin den 9. Octobr. 1713.

Mr. Wilhelm.



L. F. v. Bartholdi.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a signature or date, appearing as bleed-through.



Faint, illegible text at the bottom of the page, likely bleed-through.



AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



st

68 - HS
69 - HS
85 - HS

ab
v

Kell Rosl

R





Nachdem Seine
 Königliche Majestät
 in Preussen/ 2c. Unser allergnädigster
 Herr/ vernommen/ daß Derø am 7. Au-
 gust. dieses Jahres/ wegen Aufhebung
 und Einschränkung des Commercii mit
 denen Kaiserlichen Erb-landen pu-
 blicirtes Edict von einigen dahin gedeutet
 werde / als wann die Stadt Braage
 nicht mit bannisiret sey/ und/ was daher
 komme / in hiesige Lande wohl eingelaf-
 sen werden dörfste / weil in dem J. 1. das
 commercium nur mit Böhmen jenseit
 Braag / ohne daß der Stadt Braage hal-
 ber ein gleiches verordnet / verbothen.

Und aber Seine Königliche Majestät
 keine andere Intention gehabt / als daß
 auch die Stadt Braag/ weil selbige mit der
 West

